

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005 (SRS 6.1-1)

Antrag:

1. Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005 wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Weisung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. März 2021 hat der Grosse Gemeinderat die vollständig überarbeitete Gemeindeordnung (nGO) zuhanden der Volksabstimmung genehmigt. Sie beinhaltet unter anderem wesentliche Änderungen der kreditrechtlichen Ausgabekompetenzen, weshalb eine Revision der Verordnung über den Finanzhaushalt (VFH) der Stadt Winterthur notwendig ist.

2. Übersicht über die Änderungen

Die beantragten Änderungen sind zu einem grossen Teil formaler Natur, indem die Bezeichnungen der neuen GO übernommen werden. Nur in einzelnen Fällen sind materielle Änderungen zu vollziehen. Die Gelegenheit der Revision wurde zudem genutzt, um gewisse Präzisierungen im Erlass vorzunehmen und bisher fehlende Definitionen gesetzlich zu verankern. Im Folgenden werden die Änderungen vorgestellt.

2.1 Anpassung von Bezeichnungen an die neue Gemeindeordnung

In der überarbeiteten Gemeindeordnung wurden folgende Bezeichnungen geändert:

Bezeichnung VFH	Bezeichnung nGO
Grosser Gemeinderat	Stadtparlament
Schulbehörden/Zentralschulpflege	Schulpflege

Die entsprechenden Bezeichnungen sind somit im Ingress und in den Artikeln 4, 5, 6, 7, 14, 15, 18, 19, 21, 28 und 31 der VFH anzupassen.

2.2 Inhaltliche Anpassungen

Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich

Zur Änderung von Absatz 2 und Aufhebung von Absatz 3:

Mit der Klarstellung, dass die VFH für sämtliche Produktgruppen gilt, welche in der Jahresrechnung der Stadt Winterthur aufgeführt werden, ist eine weiterführende Aufzählung von Einheiten im Geltungsbereich der Verordnung obsolet.

Zur Einfügung von Absatz 4:

Die VFH verweist in einigen Fällen auf Zuständigkeitsbereiche von Stadtrat, Schulpflege und Ratsleitung des Stadtparlamentes, weshalb diese Zuständigkeitsbereiche zu definieren sind.

Art. 2 Budget und Jahresrechnung

Zur Präzisierung von Absatz 3:

Absatz 1 ist anwendbar auf die Erfolgsrechnung wie auch die Investitionsrechnung. Auf eine zusätzliche Definition des Kontenrahmens der Investitionsrechnung kann daher verzichtet werden.

Der bisherige Wortlaut von Absatz 3 ist zudem dahingehend zu präzisieren, dass die Investitionsrechnung getrennt (im Teil A) von Globalbudget und Globalrechnung (Teil B) dargestellt wird. Die Investitionsrechnung ist jedoch Bestandteil der gesamten Budgetvorlage und kein separates Geschäft.

Zur Einfügung von Absatz 4:

Die Begriffe «allgemeines Verwaltungsvermögen» und «Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe» sind in Budget und Jahresrechnung der Stadt Winterthur von Relevanz. Da sich das übergeordnete Recht auf die Unterscheidung von Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen beschränkt, soll die Definition der beiden Begriffe in der VFH verankert werden.

Art. 4 Produktgruppen

Zur Änderung von Absatz 2:

In der Praxis sind gewisse Produktgruppen mehreren Leitungspersonen zugewiesen, welche jeweils für ein Produkt zuständig sind. Deshalb ist eine Zuordnung der Leitung auf Stufe Produkte in Ausnahmefällen zu ermöglichen.

Art. 5 Gliederung von Budget und Jahresrechnung / Anhang 1

Zur Änderung von Absatz 1 bzw. Aufhebung des Anhangs 1 der Verordnung:

Änderungen der Produktgruppen-Struktur obliegen dem Stadtparlament und sind weiterhin mit einer entsprechenden Weisung zur Genehmigung vorzulegen.

Hingegen soll Anhang 1 aufgehoben werden. Damit kann vermieden werden, dass auch Änderungen bei den Produkten gemäss Absatz 2, welche nicht in der Zuständigkeit des Parlaments liegen, zu einer Verordnungsänderung führen. Von bisher zehn Nachträgen der VFH hatten deren fünf ausschliesslich die Änderung des Anhangs 1, also der Produktgruppenstruktur bzw. bis zum 8. Nachtrag auch der Produktstruktur zum Anlass. Um die mit der Aufhebung des Anhangs 1 wegfallende kompakte Übersicht über die Produktgruppen- und Produktstruktur anderweitig zu kompensieren, wird eine analog ausgestaltete Übersicht künftig als Anhang von Globalbudget und Globalrechnung geführt.

Zur Änderung von Absatz 2:

Die Kompetenz zur Gliederung der Produktgruppen in Produkte liegt nicht pauschal beim Stadtrat, da er nicht gegenüber allen Produktgruppen weisungsbefugt ist. Namentlich die Produktgruppen im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege und die der Ratsleitung des Stadtparlaments administrativ zugeordneten Produktgruppen (Finanzkontrolle, Ombuds- und Datenschutzstelle) müssen durch diese Instanzen in Produkte gegliedert werden.

Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan

Zur Änderung von Absatz 1:

Die Umschreibung des Zwecks des Finanz- und Aufgabenplans (FAP) wird präzisiert.

Zur Änderung von Absatz 2 und Einfügung von Absatz 2^{bis}:

Die Elemente des FAP sind über den Budgetantrag verteilt an den jeweils inhaltlich passenden Stellen vorzufinden (Weisung, Teil A, Anhang des Teils A, Teil B). Es wird deshalb zur besseren Verständlichkeit neu unterschieden zwischen den Elementen im Teil A (Absatz 2) und den Elementen im Globalbudget (Absatz 2^{bis}). In Absatz 2 werden zudem die bisher fehlenden Elemente Planbilanz, Plangeldflussrechnung und finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten ergänzt.

Art. 7 Zweck der Globalbudgetierung

Präzisierung der Bestimmung.

Art. 9 Allgemeine Umschreibung der Produktgruppe

Die jeweils auf der ersten Seite von Globalbudget und Globalrechnung der Produktgruppen aufgeführte allgemeine Umschreibung enthält keine Umschreibung der darunter subsumierten Produkte, weshalb lit. b aufzuheben ist. Die in Art. 4 erwähnte Zuordnung der Produktgruppen bzw. einzelner Produkte zur zuständigen Organisationseinheit wird in lit. d ergänzt.

Art. 11 Parlamentarische Zielvorgaben

Zur Änderung von Absatz 3:

Anpassung an die Praxis, wonach sich parlamentarische Zielvorgaben oft auf einzelne Leistungen (Produkte) von Produktgruppen beziehen.

Zur Einfügung von Absatz 4:

Der in der Praxis etablierte Prozess zur Änderung von parlamentarischen Zielvorgaben, welche nach unterjähriger Anhörung der zuständigen Kommission mit dem Budget beschlossen werden, soll hier verankert werden.

Schon bisher war Art. 11 nicht mit einer Verpflichtung zur Definition von parlamentarischen Zielvorgaben verbunden. Gerade für Produktgruppen bzw. Produkte, welche lediglich Transferleistungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben umfassen und durch das Parlament nicht gesteuert werden können (z.B. Individuelle Unterstützung, Beiträge an Organisationen), bringt die Definition von parlamentarischen Zielvorgaben keinen Mehrwert. Auf Antrag des Stadtrates und in vorgängiger Absprache mit der zuständigen parlamentarischen Kommission kann daher darauf verzichtet werden.

Art. 12 Globalkredit

Sofern eine Organisationseinheit aus mehreren Produktgruppen besteht (z.B. Tiefbauamt), dürfen Mittel nur innerhalb der einzelnen Produktgruppen, nicht aber zwischen den Produktgruppen der Organisationseinheit verschoben werden.

Art. 13 Informationsteil

Investitionen sind nicht Teil von Globalbudget und Globalrechnung, weshalb sie im Teil B von Budget und Rechnung auch nicht aufgeführt sind. Abs. 1 lit. c ist daher aufzuheben. In lit. d wird ergänzt, dass die Beschreibung von Massnahmen nicht nur für das Budgetjahr, sondern auch für die Folgejahre vorgenommen wird.

Art. 13a Budgetierung von Investitionsvorhaben

In gewissen Fachbereichen, beispielsweise im Kanal- und Leitungsbau oder bei kleineren Sanierungen von Schulhäusern, muss die Verwaltung unterjährig rasch und flexibel auf akuten Investitionsbedarf reagieren können. Dieser kann aufgrund von Erfahrungswerten zwar abgeschätzt, zum Zeitpunkt der Budgetierung für das nachfolgende Jahr aber noch nicht auf Stufe Einzelvorhaben ausgewiesen werden, da er zu grossen Teilen noch nicht bekannt ist. Für diese Zwecke wurden in der Stadt Winterthur bisher Sammelkredite eingesetzt.

Ein Sammelkredit entsprach einerseits einem gesammelt dargestellten Budgetkredit. Mit Bezug auf neue Investitionsausgaben hatten sie zudem den rechtlichen Charakter von konstitutiv, also mit dem Budget bewilligte Rahmenkredite, welche jedoch jeweils zum Ende des Jahres automatisch verfielen. Damit verbunden war die Übertragung der Kompetenz zur Bewilligung von Einzelobjekten aus den Sammelkrediten an den Stadtrat. Dieses von verschiedenen Seiten in Frage gestellte Konstrukt war für die einleitend erwähnten Zwecke notwendig, da der Stadtrat gemäss der bisherigen Gemeindeordnung keine eigene Kompetenz zur Bewilligung von Verpflichtungskrediten besass. Da eine solche mit der neuen GO vorgesehen ist, ändert sich die rechtliche Ausgangslage, weshalb der Charakter der bisherigen Sammelkredite daran angepasst werden kann. Neu hat mit der gesammelten Darstellung von Investitionsausgaben mit gleichem Zweck keine gleichzeitige Bewilligung des Verpflichtungskredits mehr zu erfolgen. Werden mehrere vom Stadtrat unterjährig zu genehmigende Verpflichtungskredite in einer gesammelten Budgetposition dargestellt, soll neu der Begriff «Sammelposition» zur Anwendung kommen. Eine Sammelposition entspricht rechtlich einem gesammelt ausgewiesenen Budgetkredit, was gemäss N. 11 zu § 114 des Kommentars zum Zürcher Gemeindegesetz zulässig ist.

Für gebundene Ausgaben konnte dieses Regime bereits nach geltender Gemeindeordnung angewendet werden, da der Stadtrat die Kompetenz zur Gebundenerklärung und damit auch die Kompetenz zur Delegation der Gebundenerklärung der Einzelobjekte an die Departemente bereits besass.

Da Sammelpositionen wie schon die Sammelkredite stets für klar umschriebene Zwecke einzelner Produktgruppen zur Verfügung stehen, steht dem Stadtparlament die genügend detaillierte Darstellung der Investitionsausgaben zur Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion weiterhin zur Verfügung. Ausserdem sind alle zum Zeitpunkt der Budgetberatung im Stadtparlament bereits bekannten Vorhaben auf Verlangen auszuweisen. Da die Sammelpositionen Auswirkungen auf die parlamentarische Arbeit im Budgetprozess haben, sollen sie mit der Verankerung in der VFH eine solide rechtliche Grundlage erhalten.

Art. 15 Budgetergänzungen

Zur Änderung von Absatz 1:

Absatz 1 zeigt auf, wie die zusätzlichen Mittel im Falle einer voraussichtlichen Überschreitung eines vom Stadtparlament bewilligten Budgetkredits zu bewilligen sind, das heisst eines Globalkredits der Produktgruppen in der Erfolgsrechnung und eines Budgetkredits für Investitionsvorhaben in der Investitionsrechnung.

lit. a: Neu hat der Stadtrat gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. c der neuen GO die Kompetenz zur Bewilligung von nicht budgetierten neuen Ausgaben, also zur Ergänzung von Budgetkrediten. Die bisherigen stadträtlichen Kompetenzkredite (Stadtratskredite), welche zentral budgetiert und dann vom Stadtrat unterjährig an die beanspruchenden Produktgruppen verteilt wurden, entfallen.

lit. b: Ist die Budgetüberschreitung auf dringliche und nicht vorhersehbare, von der zuständigen Instanz gebunden erklärte Ausgaben zurückzuführen, ist eine Ergänzung des Budgetkredits gemäss § 105 des Gemeindegesetzes nicht notwendig.

lit. c: Kann eine Budgetüberschreitung nicht durch die stadträtliche Kompetenz gemäss lit. a genehmigt oder durch eine Gebundenerklärung gemäss lit. b begründet werden, ist ein Nachtragskredit gemäss § 115 Abs. 1 GG beim Stadtparlament einzuholen.

Zur Einfügung von Absatz 2:

Im neuen Absatz 2 wird die geltende und mit der Aufsichtskommission abgestimmte Praxis gesetzlich verankert: danach gilt eine Budgetüberschreitung von mehr als fünf Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 500 000 Franken als relevant.

Zur Einfügung von Absatz 3:

Nachtragskredite sollen dem Stadtparlament grundsätzlich in gesammelter Form vorgelegt werden. Falls eine Ausgabe dringlich ist und ein Sammelantrag nicht abgewartet werden kann, sind auch Einzelvorlagen erlaubt.

Zur Einfügung von Absatz 4:

Das GG und die geltende Praxis sehen zwei Ausnahmen vor, wann ein überschrittenes Budget nicht ergänzt bzw. legitimiert werden muss. Zum einen, wenn ein Budgetkredit zwar überschritten wird, dies aber nicht zur Überschreitung des Verpflichtungskredits führt (§ 115 Abs. 3 lit. a GG). Dies geschieht typischerweise bei Investitionsvorhaben mit unerwartet raschen Projektfortschritten. Zum anderen, wenn die Budgetüberschreitung auf nicht direkt beeinflussbare Mindereinnahmen wie beispielsweise tiefere Steuereinnahmen zurückzuführen ist.

Zu erwähnen ist, dass die Globalkredite der Erfolgsrechnung gemäss Art. 12 als Nettokredite geführt werden. Dies bedeutet, dass Budgetüberschreitungen auf der Aufwandseite keine Budgetergänzung notwendig machen, wenn sie durch entsprechend höhere Einnahmen kompensiert werden können und der Globalkredit somit *per Saldo* eingehalten werden kann.

Art. 16 Budgetreduktionen

Die Formulierung wird an diejenige in Art. 1 angepasst.

Art. 16a Budgetübertragungen

Organisatorische Veränderungen wie die Übertragung von Aufgaben von einer Produktgruppe an eine andere liegen je nach Zuständigkeitsbereich in der Kompetenz von Stadtrat, Schulpflege und Ratsleitung. Da mit der Verschiebung von Aufgaben in der Regel auch die Verschiebung von Ressourcen verbunden ist, müssen diese Instanzen auch die betreffenden Globalkredite entsprechend ergänzen bzw. reduzieren können. Unter Vorbehalt der regulären Möglichkeiten zur Ergänzung von Budgetkrediten gemäss Art. 15 müssen solche unterjährigen Verschiebungen gesamtschädtisch ergebnisneutral sein.

Art. 18 Globalrechnung

Zur Aufhebung von Absatz 2 Litera e:

Der Ausweis der genauen Verwendung von Produktgruppen-Rücklagen wurde nie in die Berichterstattung zur Globalrechnung aufgenommen, weshalb diese Bestimmung aufzuheben ist.

Zur Aufhebung von Absatz 2 Litera g:

Investitionen sind nicht Teil von Globalbudget und Globalrechnung, weshalb sie im Teil B von Budget und Rechnung auch nicht aufgeführt sind.

Art. 21 Bildung von Produktgruppen-Rücklagen

Zur Änderung von Absatz 1 und 2

Mit den Änderungen von Abs. 1 und 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis für Einlagen und Entnahmen in der Regel verschiedene Prozentsätze zur Anwendung kommen.

Zur Einfügung von Absatz 1^{bis} und 1^{ter}:

Nachdem die kantonale Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes aufgehoben wurde, sind die Gemeinden frei in der Regulierung der Einlagen und Entnahmen aus den Produktgruppen-Rücklagen. Deswegen wird der Maximalsatz in Abs. 1^{bis} auf 20 Prozent festgelegt, was der aktuellen Praxis entspricht.

Abs. 1^{ter} schafft die Grundlage für die praxisgemässe Abstufung der Einlagen nach Erfüllungsgrad der parlamentarischen Zielvorgaben (individuelle Einlagesätze).

Zur Einfügung von Absatz 4:

Die nicht operativen Produktgruppen wie «Steuern und Finanzausgleich» oder «Individuelle Unterstützung» führen keine Produktgruppen-Rücklagen.

Art. 22 Verwendung der Produktgruppen-Rücklagen

Rücklagen können gemäss § 89 Abs. 2 und 3 GG neben der vorgeschriebenen Entnahme bei einer negativen Nettozielabweichung gemäss Art. 21 Abs. 2 VFH für die «wirtschaftliche Aufgabenerfüllung» verwendet werden. Im Kommentar zum Gemeindegesetz wird dazu ausgeführt, dass Rücklagen lediglich für die wirtschaftliche Erfüllung der gesetzlichen und in den Leistungsumschreibungen konkretisierten Aufgaben der Produktgruppen verwendet werden dürfen (N 5 zu § 89 Abs. 2 GG). Rücklagen sind somit namentlich für die Finanzierung nicht budgetierter Ausgaben für die einer Produktgruppe obliegenden Aufgaben einzusetzen.

Ob Zuwendungen an das Personal in Form von Einmalzulagen gemäss Art. 53 Vollzugsverordnung zum Personalstatut unter den Begriff «wirtschaftliche Aufgabenerfüllung» subsumiert werden können, ist rechtlich unklar. Um nicht Gefahr zu laufen, eine kommunale Grundlage zu schaffen, die gegen das Gemeindegesetz verstösst, ist Absatz 2 aufzuheben. Die Rechtsfrage wird unverzüglich mit dem Gemeindeamt geklärt.

Zu welchen Zwecken Rücklagen gestützt auf das GG künftig verwendet werden dürfen, wird im Rahmen der laufenden Revision der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt näher geregelt.

Art. 23 Betriebsreserven

Anpassung der Terminologie an diejenige von Art. 88 Abs. 3 GG.

Art. 23a Kontrolle der Investitionskredite

Mit Art. 23a soll das Pendant zum zuvor erläuterten neuen Art. 13a geschaffen werden. So ist der Umgang mit Sammelpositionen sowohl im Budget als auch in der Rechnung klar geregelt.

Art. 24 Finanzhaushalt

Die Formulierung wird sinngemäss an diejenige in Art. 1 angepasst.

Art. 25 Leistungsvereinbarungen

Mit der Aufhebung der Pflicht zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Leistungsvereinbarungen in den Führungsprozessen der Stadt zumeist eine untergeordnete Rolle spielen und durch andere Führungsinstrumente ersetzt wurden. Wo dies nicht zutreffend ist, können Leistungsvereinbarungen weiterhin genutzt werden.

Art. 26 Leistungsverrechnung

Eine Regelung der internen Leistungsverrechnung erfolgt in einem öffentlichen Behördenerslass, weshalb es keiner gesonderten Kenntnisnahme durch das Stadtparlament bedarf.

Art. 27 Leistungsstandards

Die Bestimmung hat keine praktische Relevanz, da sich die stadträtliche Kompetenz zum Erlass von allgemein gültigen Standards bereits aus seiner Kompetenz zur Organisation und Leitung der Verwaltung ergibt. Sie ist deshalb aufzuheben.

Art. 28 Gebundene Ausgaben

Für Gebundenerklärungen sind gemäss § 105 GG der Stadtrat, die Schulpflege sowie eigenständige Kommissionen zuständig. Dementsprechend sind gemäss der neuen GO zuständig:

- der Stadtrat (Art. 34 Abs. 2 lit. b nGO)
- die Schulpflege (Art. 49 Abs. 1 lit. b nGO).

Für die Zuständigkeit des Stadtparlaments zur Bewilligung gebundener Ausgaben fehlt im GG eine explizite Bestimmung. Gemäss Auskunft des Gemeindeamtes handle es sich dabei um eine Gesetzeslücke und es könne auch das Stadtparlament Gebundenerklärungen zu Lasten des Globalkredits der Produktgruppe «Grosser Gemeinderat» bzw. künftig «Stadtparlament» bewilligen. Entsprechend ist die Zuständigkeit der Ratsleitung in dieser Verordnung explizit zu verankern.

Diese Kompetenz kann gemäss neuer GO in den Ausführungserlassen des Stadtrates und der Schulpflege an untergeordnete Stellen delegiert werden (Art. 34 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 1 nGO).

Ebenso kann diese Kompetenz in den gemeinderätlichen Verordnungen der Finanzkontrolle, der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle bis zu einem bestimmten Betrag an die jeweiligen Organisationseinheiten delegiert werden.

Art. 28a Bewilligung neuer Ausgaben

Die Bewilligung von budgetierten neuen Ausgaben sind in der neuen Gemeindeordnung als übertragbaren Finanzkompetenzen des Stadtrates und der Schulpflege geregelt. Eine entsprechende Delegation erfolgt in den ausführenden Behördenerlassen.

Zusätzlich ist die Zuständigkeit des Stadtparlaments zur Delegation der Bewilligung von neuen Ausgaben in seinem Aufgabenbereich sowie für die ihm administrativ zugeordneten Organisationseinheiten zu regeln.

Art. 29 Ausgabenvollzug

Für den Ausgabenvollzug ist nicht nur der Stadtrat, sondern auch die Schulpflege, die Ratsleitung des Stadtparlaments und die unabhängigen Aufsichtsstellen (Finanzkontrolle, Ombuds- und Datenschutzstelle) jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen zuständig.

Art. 29a Inkassowesen

Mit Beschluss vom 2. Juni 2021 (SR.19.410-2) hat der Stadtrat die teilzentrale Verlustscheinbewirtschaftung beschlossen und damit eine weitere Massnahme des Haushaltssanierungsprojekts «Balance» umgesetzt. Der Kern der teilzentralen Verlustscheinbewirtschaftung besteht in einer periodischen Bonitätsprüfung der Schuldnerinnen und Schuldner durch das Steueramt. Dank dieser kann die aktive Einforderung von Verlustscheinen auf diejenigen mit hohen Chancen auf Wiedereinbringlichkeit fokussiert werden.

Um das Steueramt zur Bonitätsprüfung der Verlustscheine anderer Bereiche rechtlich genügend zu legitimieren (insbesondere für die datenrechtlich sensiblen Verlustscheine der Sozialen Dienste), hat die Datenaufsichtsstelle die Schaffung einer rechtlichen Grundlage in einem Gemeindeerlass gefordert. Dies soll mit dem neuen Artikel 29a vollzogen werden.

Art. 29b Internes Kontrollsystem

Nachdem der in Art. 31 Abs. 3 VFH verankerte Aufbau eines internen Kontrollsystems unter Einbezug der Finanzkontrolle abgeschlossen ist, ist die Formulierung an geeigneterer Stelle entsprechend anzupassen. Die Verantwortung für die Führung des IKS-Prozesses liegt bei den Departementen, welche dem Stadtrat einmal jährlich Bericht erstatten.

Art. 30 Inkraftsetzung

Die Bestimmung des Inkraftsetzungszeitpunkts künftiger Verordnungsänderungen erfolgt in der Weisung zur jeweiligen Verordnungsänderung.

Art. 31 Vollzug

Alle Instanzen mit eigenen finanziellen Kompetenzen haben die Ausführungsbestimmungen zu diesen Kompetenzen in eigenen Ausführungserlassen zu regeln.

3. Inkraftsetzung

Die vorliegende Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt wird gleichzeitig mit der neuen Gemeindeordnung am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departementes Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

1. Entwurf Verordnung über den Finanzhaushalt (Antrag Stadtrat)
2. Entwurf Verordnung über den Finanzhaushalt (Synopsis mit Kommentar)



Antrag Stadtrat

Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur

vom 31. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2022)

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 17 Abs. 2 lit. d. der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt das Stadtparlament folgende Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur: *

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung in der Stadt Winterthur.

² Sie gilt für sämtliche in der Jahresrechnung der Stadt Winterthur geführten Produktgruppen. *

³ ... *

⁴ Für den Vollzug dieser Verordnung sind zuständig

- a. der Stadtrat für die Produktgruppen im Zuständigkeitsbereich der Departemente und die Stadtkanzlei,
- b. die Schulpflege für die Produktgruppen im Schulwesen,
- c. die Ratsleitung des Stadtparlaments für die Produktgruppen Stadtparlament, Finanzkontrolle sowie Ombuds- und Datenschutzstelle.

Art. 2 Budget und Jahresrechnung *

¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die Gemeinden dargestellt sowie nach Produktgruppen (institutionelle Gliederung) und Aufgaben (funktionale Gliederung) gegliedert. *

² Die Erfolgsrechnung wird in Form von Globalbudgets und Globalrechnungen geführt. *

³ Die Investitionsrechnung wird getrennt von Globalbudget und Globalrechnung dargestellt.

⁴ Das städtische Vermögen besteht aus

- a. dem allgemeinen Verwaltungsvermögen (steuerfinanziert),
- b. dem Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe (gebührenfinanziert),
- c. dem Finanzvermögen.

Art. 3 Produkte

¹ Die Leistungen der Stadtverwaltung werden in Produkte gegliedert. Diese orientieren sich an den Interessen der Stadt sowie an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden.

² Ein Produkt wird definiert durch

- a. den Leistungskatalog,
- b. seine Finanzierung (Gesamtkosten, Gesamterlös, Nettoergebnis, Kostendeckungsgrad),
- c. die operativen Ziele,
- d. die Leistungsmengen.

Art. 4 Produktgruppen

¹ Die Produkte werden entsprechend ihrem sachlichen Zusammenhang zu Produktgruppen zusammengefasst.

² Eine Produktgruppe wird in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bezeichnet. In Ausnahmefällen erfolgt die Zuordnung und Bezeichnung der Leitung auf Stufe der Produkte.

³ Im Bereich des Schulwesens ist die Schulpflege die verantwortliche Leitung. *

Art. 5 Gliederung von Budget und Jahresrechnung *

¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktgruppen obliegt dem Stadtparlament. *

² Die Gliederung der Produktgruppen in Produkte obliegt dem Stadtrat, der Schulpflege und der Ratsleitung des Stadtparlaments in ihren Zuständigkeitsbereichen. Änderungen werden dem Stadtparlament mit dem Globalbudget oder der Globalrechnung zur Kenntnis gebracht. *

2 Aufgaben- und Finanzplanung

Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan *

¹ Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben. *

² Der FAP wird jährlich für das Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt. Für die Planjahre gibt er Aufschluss über *

- a. die Entwicklung der Erfolgsrechnung,
- b. ...
- c. die vorgesehenen und bewilligten Investitionen,
- d. ...
- e. die Entwicklung des Vermögens (Planbilanz),
- f. die Plangeldflussrechnung,
- g. die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten.

^{2bis} Im Globalbudget gibt der FAP zusätzlich Aufschluss über

- a. die Entwicklung der Globalkredite,
- b. die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben.

³ Der FAP wird dem Stadtparlament mit dem Budget zur Kenntnis gebracht. *

3 Budgetierung

Art. 7 Zweck der Globalbudgetierung

¹ Die Globalbudgets sind ein Führungsinstrument des Stadtparlaments. Sie enthalten die erforderlichen Angaben, um den Umfang und die Qualität des Leistungsangebotes der Verwaltung parlamentarisch zu steuern.

Art. 8 Inhalt des Globalbudgets

¹ Das Globalbudget besteht aus

- a. der allgemeinen Umschreibung der Produktgruppe,
- b. dem Beschlussteil,
- c. dem Informationsteil.

Art. 9 Allgemeine Umschreibung der Produktgruppe

¹ Die allgemeine Umschreibung der Produktgruppe enthält

- a. den Auftrag der Produktgruppe,
- b. ...
- c. den Hinweis auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde,
- d. die Bezeichnung der zuständigen Organisationseinheit und der verantwortlichen Leitung.

Art. 10 Beschlussteil

¹ Gegenstand des Beschlussteils sind

- a. die parlamentarischen Zielvorgaben als Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen der Produktgruppe,
- b. der Globalkredit.

Art. 11 Parlamentarische Zielvorgaben

¹ Die parlamentarischen Zielvorgaben sind jährliche Leistungsziele, die, abgestimmt auf den Globalkredit, Umfang und Qualität der Leistungen einer Produktgruppe für das Budgetjahr bestimmen.

² Den Zielvorgaben werden quantitative und qualitative Indikatoren zur Leistungsmessung zugeordnet, mit denen am Jahresende die Zielerreichung festgestellt werden kann.

³ Die parlamentarischen Zielvorgaben beziehen sich auf die Produktgruppe oder ihre Produkte.

⁴ Die Festsetzung, Aufhebung und Änderung von parlamentarischen Zielvorgaben obliegt dem Stadtparlament. Sie werden mit dem Budget beschlossen. Die zuständige Kommission ist vorgängig anzuhören.

Art. 12 Globalkredit

¹ Der Globalkredit bezieht sich auf die Produktgruppe und wird als Nettokredit bewilligt.

² Die Organisationseinheiten müssen den bewilligten Globalkredit einhalten. Vorbehalten bleiben Art. 15 und Art. 16 über die nachträglichen Budgetveränderungen.

³ Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Organisationseinheiten frei, ihre Mittel innerhalb einer Produktgruppe zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktgruppe eingehalten wird. Der Stadtrat kann einschränkende Regeln erlassen.

Art. 13 Informationsteil

¹ Der Informationsteil enthält für jede Produktgruppe in der Regel

- a. die Zahlen des Vorjahresbudgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung sowie den Kommentar zu signifikanten Abweichungen,
- b. die Kosten, Erlöse und den Kostendeckungsgrad,
- c. ...
- d. die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres und der Folgejahre,
- e. die Umschreibung von Leistungen, Zielen und Finanzierung der einzelnen Produkte,
- f. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen,
- g. * den Finanz- und Aufgabenplan.

² ... *

Art. 13a Budgetierung von Investitionsvorhaben

¹ Die beantragten Budgetkredite für Investitionsvorhaben werden in der Kontrolle der Investitionskredite vorbehältlich Absatz 2 einzeln ausgewiesen.

² Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsvorhaben einer Produktgruppe mit gleichem Zweck in Sammelpositionen ist für folgende Vorhaben zulässig:

- a. Verpflichtungskredite für neue Investitionsausgaben bis 300 000 Franken pro Einzelobjekt,
- b. Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen bis 300 000 Franken pro Einzelobjekt,
- c. Gebundene Investitionsausgaben bis 2 000 000 Franken pro Einzelobjekt, sofern die Gebundenheit aller Einzelobjekte von vornherein feststeht,
- d. Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen in der Zuständigkeit des Stadtrates,
- e. Gewährung von Darlehen in der Zuständigkeit des Stadtrates.

³ Sammelpositionen werden in der Kontrolle der Investitionskredite mit der Bezeichnung «SP», Sammelpositionen für gebundene Ausgaben zusätzlich mit einem Paragrafenzeichen (§) gekennzeichnet und mit dem Gesamtbetrag des Budgetjahres geführt.

⁴ Die in einer Sammelposition zusammengefassten Vorhaben sind im Rahmen der Budgetberatung im Stadtparlament auf Verlangen einzeln auszuweisen, soweit sie zum Zeitpunkt der Budgetierung bereits bekannt sind.

4 Berichterstattung, Budgetveränderungen und Rechnungslegung

Art. 14 Berichterstattung während des Jahres

¹ Für jede Produktgruppe wird zweimal jährlich ein Bericht mit einer Hochrechnung auf das erwartete Jahresergebnis erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. *

² Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Stadtparlaments über das Ergebnis der Hochrechnung. *

Art. 15 Budgetergänzungen

¹ Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres eine relevante Überschreitung eines vom Stadtparlament bewilligten Budgetkredits (Globalkredite der Produktgruppen und Budgetkredite für Investitionsvorhaben) ab, können zusätzliche Mittel bewilligt werden

- a. vom Stadtrat gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung,
- b. durch die Gebundeneklärung von nicht vorhersehbaren, dringlichen gebundenen Ausgaben, ausschliesslich von der zuständigen Instanz gemäss Art. 28 Abs. 1,
- c. als Nachtragskredite vom Stadtparlament in den übrigen Fällen.

² Eine relevante Überschreitung liegt vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist oder ein bestehender Budgetkredit voraussichtlich um mehr als 5 Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 500 000 Franken überschritten wird.

³ Nachtragskredite werden dem Stadtparlament in der Regel in Form von Sammelanträgen unterbreitet. Bei zeitlicher Dringlichkeit sind Einzelvorlagen zulässig.

⁴ Auf Budgetergänzungen gemäss Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn

- a. die Überschreitung eines Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist,
- b. die erwartete Überschreitung eines Budgetkredits auf nicht beeinflussbare (exogene) Mindereinnahmen zurückzuführen ist.

Art. 16 Budgetreduktionen

¹ Zeichnet sich im Verlauf des Geschäftsjahres ab, dass der Ausgleich der Rechnung gefährdet ist, kann der Stadtrat einzelne oder sämtliche Globalkredite kürzen. Entsprechende Anordnungen sind für sämtliche Produktgruppen verbindlich.

Art. 16a Budgetübertragungen

¹ Der Stadtrat, die Schulpflege und die Ratsleitung des Stadtparlaments können die ergebnisneutrale Übertragung von Globalkrediten oder Teilen davon zwischen Produktgruppen bewilligen, wenn sie die Folge einer unterjährigen Neuzuteilung von Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen ist.

Art. 17 Berichterstattung über das Geschäftsjahr

¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird der Globalkredit abgerechnet und über die erbrachten Leistungen und Tätigkeiten Bericht erstattet.

² Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr umfasst

- a. die kommentierte Globalrechnung,
- b. den Geschäftsbericht.

Art. 18 Globalrechnung

¹ Das Stadtparlament genehmigt für jede Produktgruppe

- a. das Ergebnis des Soll-Ist-Vergleichs der parlamentarischen Zielvorgaben,
- b. den abgerechneten Globalkredit,
- c. * die Einlage in die Produktgruppen-Rücklagen.

² Dem Stadtparlament werden ergänzend für jede Produktgruppe in der Regel zur Kenntnis gebracht

- a. den Soll-Ist-Vergleich der Kosten- und Erlösgruppen,
- b. die Bruttozielabweichung,

- c. die Bezeichnung der exogenen Faktoren,
- d. die Nettozielabweichung,
- e. * ...
- f. * die Entwicklung der Rücklagen,
- g. ...
- h. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen.

³ Der Kommentar zur Globalrechnung begründet die Abweichungen zwischen Zielvorgaben und Zielerreichung sowie die zu treffenden Massnahmen.

⁴ ... *

Art. 19 Geschäftsbericht

¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltung einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, welcher dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 20 Exogene Faktoren

¹ Der Stadtrat definiert die zulässigen exogenen Faktoren. *

Art. 21 Bildung von Produktgruppen-Rücklagen *

¹ Das Stadtparlament beschliesst auf Antrag des Stadtrates mit der Abnahme der Jahresrechnung für die positiven und negativen Nettozielabweichungen je einen generellen Einlage- und Entnahmesatz.

^{1bis} Die generellen Prozentsätze für Einlagen und Entnahmen werden für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt. Sie betragen maximal 20 Prozent.

^{1ter} Die individuellen Einlagesätze werden vom Stadtrat festgelegt und berücksichtigen nebst dem generellen Einlagesatz den Grad der Erreichung der parlamentarischen Zielvorgaben.

² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange die Rücklage einen positiven Saldo aufweist. *

³ Die Rücklage einer Produktgruppe darf höchstens 10 Prozent ihres durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre betragen. *

⁴ Keine Rücklagen führen nicht operativ tätige Produktgruppen und die Eigenwirtschaftsbetriebe.

Art. 22 Verwendung der Produktgruppen-Rücklagen *

¹ Die Rücklagen stehen den Produktgruppen zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. *

² ...

Art. 23 Betriebsreserven

¹ Die Eigenwirtschaftsbetriebe führen Betriebsreserven (Spezialfinanzierungskonten), auf welche ihre Betriebsgewinne und Betriebsverluste vorge tragen werden. *

Art. 23a Kontrolle der Investitionskredite

¹ Die Budgetkredite für Investitionsvorhaben werden in der Kontrolle der Investitionskredite im Anhang zur Jahresrechnung vorbehältlich Absatz 2 einzeln ausgewiesen.

² Die Sammelpositionen werden in der Kontrolle der Investitionskredite mit dem bewilligten und dem beanspruchten Betrag ausgewiesen.

³ Die in einer Sammelposition zusammengefassten Vorhaben sind im Rahmen der Rechnungsabnahme im Stadtparlament auf Verlangen einzeln auszuweisen.

5 Aufgaben- und Ausgabenvollzug

Art. 24 Finanzhaushalt

¹ Der Stadtrat führt den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur.

Art. 25 ...

Art. 26 Leistungsverrechnung

¹ Der Stadtrat regelt die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Stadtverwaltung in einem Behördenerlass.

Art. 27 ...**Art. 28** Gebundene Ausgaben

¹ Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden in ihren Zuständigkeitsbereichen vom Stadtrat, der Schulpflege, der Ratsleitung des Stadtparlamentes sowie von den von ihnen bezeichneten Organisationseinheiten nach Massgabe von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz beschlossen. *

² Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 1 000 000 Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. *

Art. 28a Bewilligung neuer Ausgaben

¹ Die Bewilligung neuer Ausgaben wird vom Stadtrat und der Schulpflege in ihren Behördenerlassen näher geregelt.

² Die Bewilligung neuer Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtparlaments, der Finanzkontrolle sowie der Ombuds- und Datenschutzstelle werden in ihren Gemeindeerlassen näher geregelt.

Art. 29 Ausgabenvollzug

¹ Der Ausgabenvollzug und dessen Übertragung an untergeordnete Organisationseinheiten obliegt in ihren Zuständigkeitsbereichen

- a. dem Stadtrat,
- b. der Schulpflege,
- c. der Ratsleitung des Stadtparlaments,
- d. den Leitungen der Finanzkontrolle, der Ombuds- und der Datenschutzstelle.

² Grundlage des Ausgabenvollzugs sind das bewilligte Budget inklusive seiner Nachträge sowie die von den zuständigen Instanzen bewilligten Verpflichtungskredite und Gebundenerklärungen. *

Art. 29a Inkassowesen und Verlustscheinbewirtschaftung

¹ Die für das Inkasso von Forderungen der Stadt zuständigen Bereiche sind befugt, die für die Beurteilung der Bonität der Schuldner und Schuldnerinnen notwendigen Informationen dem städtischen Steueramt zur Verfügung zu stellen.

² Das Steueramt ist ermächtigt, sämtliche Verlustscheine der Stadt Winterthur auf ihre Einbringlichkeit anhand der Steuerdaten der Schuldner und Schuldnerinnen zu überprüfen und die zuständigen Bereiche über die Ergebnisse zu informieren.

Art. 29b Internes Kontrollsystem

¹ Die Departemente führen ein internes Kontrollsystem (IKS) und erstatten dem Stadtrat jährlich Bericht.

6 Schlussbestimmungen *

Art. 30 ...

Art. 31 Vollzug

¹ Das Stadtparlament, der Stadtrat und die Schulpflege regeln den Vollzug dieser Verordnung in ihren Zuständigkeitsbereichen.

²⁻³ ... *

7 ... *

Art. 32 * ...

Anhänge

Anhang 1: ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
31.10.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	-
07.12.2009	01.01.2011	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	2009.103
07.12.2009	01.01.2011	Art. 25 Abs. 3	geändert	2009.103
07.12.2009	01.01.2011	Anhang 1	Inhalt geändert	2009.103
19.11.2011	01.01.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	2011.79
19.01.2015	01.04.2015	Art. 31 Abs. 3	eingefügt	2013.76
29.02.2016	05.04.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	2015.77
29.08.2016	03.10.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	2016.29
06.11.2017	12.12.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	GGR 2016.60
02.12.2019	01.05.2020	Ingress	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 1 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 1 Abs. 3	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 2	Titel geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 2 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 2 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 5	Titel geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 5 Abs. 2	eingefügt	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 6	Titel geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 6 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 6 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 6 Abs. 3	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 13 Abs. 1, g.	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 13 Abs. 2	aufgehoben	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 14 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 14 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 18 Abs. 1, c.	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 18 Abs. 2, e.	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 18 Abs. 2, f.	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 18 Abs. 4	aufgehoben	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 20 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 21	Titel geändert	2019-3

6.1-1

Stadt Winterthur

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
02.12.2019	01.05.2020	Art. 21 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 21 Abs. 3	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 22	Titel geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 22 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 23 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 28 Abs. 1	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 29 Abs. 2	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Titel 6	geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Titel 7	aufgehoben	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 32	aufgehoben	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	2019-3
02.12.2019	01.05.2020	Art. 28 Abs. 2	eingefügt	2019-4
01.02.2021	01.01.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	2021-1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erläss	31.10.2005	01.01.2006	Erstfassung	-
Ingress	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 1 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 1 Abs. 3	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 2	02.12.2019	01.05.2020	Titel geändert	2019-3
Art. 2 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 2 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 4 Abs. 3	07.12.2009	01.01.2011	eingefügt	2009.103
Art. 5	02.12.2019	01.05.2020	Titel geändert	2019-3
Art. 5 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 5 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	eingefügt	2019-3
Art. 6	02.12.2019	01.05.2020	Titel geändert	2019-3
Art. 6 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 6 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 6 Abs. 3	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 13 Abs. 1, g.	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 13 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	aufgehoben	2019-3
Art. 14 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 14 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 18 Abs. 1, c.	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 18 Abs. 2, e.	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 18 Abs. 2, f.	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 18 Abs. 4	02.12.2019	01.05.2020	aufgehoben	2019-3
Art. 20 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 21	02.12.2019	01.05.2020	Titel geändert	2019-3
Art. 21 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 21 Abs. 3	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 22	02.12.2019	01.05.2020	Titel geändert	2019-3
Art. 22 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 23 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 25 Abs. 3	07.12.2009	01.01.2011	geändert	2009.103
Art. 28 Abs. 1	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3

6.1-1

Stadt Winterthur

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 28 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	eingefügt	2019-4
Art. 29 Abs. 2	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Titel 6	02.12.2019	01.05.2020	geändert	2019-3
Art. 31 Abs. 3	19.01.2015	01.04.2015	eingefügt	2013.76
Titel 7	02.12.2019	01.05.2020	aufgehoben	2019-3
Art. 32	02.12.2019	01.05.2020	aufgehoben	2019-3
Anhang 1	07.12.2009	01.01.2011	Inhalt geändert	2009.103
Anhang 1	19.11.2011	01.01.2013	Inhalt geändert	2011.79
Anhang 1	29.02.2016	05.04.2016	Inhalt geändert	2015.77
Anhang 1	29.08.2016	03.10.2016	Inhalt geändert	2016.29
Anhang 1	06.11.2017	12.12.2017	Inhalt geändert	GGR 2016.60
Anhang 1	02.12.2019	01.05.2020	Name und Inhalt geändert	2019-3
Anhang 1	01.02.2021	01.01.2021	Inhalt geändert	2021-1

Beilage 2: Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur: Synopse Korrigendum DFI

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
	Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur	
	<i>Der Grosse Gemeinderat (ab 1. Januar 2022: Das Stadtparlament)</i> Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 17 Abs. 2 lit. d. der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt das Stadtparlament folgende Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur: <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 6.1-1 (Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur		
vom 31. Oktober 2005		
Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur:	Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 17 Abs. 2 lit. d. der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt das Stadtparlament folgende Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur:	Verweis auf neue Gemeindeordnung (nGO). Neue Bezeichnung gemäss nGO.
1 Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung in der Stadt Winterthur.		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
² Sie gilt für die gesamte Stadtverwaltung, eingeschlossen ihre Eigenwirtschaftsbetriebe sowie alle städtischen Spezialbehörden. ³ Die städtischen Spezialbehörden sind die Schulbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Sozialhilfebehörde.	² Sie gilt für sämtliche in der Jahresrechnung der Stadt Winterthur geführten Produktgruppen. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Für den Vollzug dieser Verordnung sind zuständig a. der Stadtrat für die Produktgruppen im Zuständigkeitsbereich der Departemente und die Stadtkanzlei, b. die Schulpflege für die Produktgruppen im Schulwesen, c. die Ratsleitung des Stadtparlaments für die Produktgruppen Stadtparlament, Finanzkontrolle sowie Ombuds- und Datenschutzstelle.	Mit der Präzisierung, dass die Verordnung für sämtliche Produktgruppen gilt, bedarf es keiner speziellen Erwähnung der Eigenwirtschaftsbetriebe. Auf den Begriff «städtische Spezialbehörden» ist zu verzichten (vgl. Kommentar zu Absatz 3). Mit dem Verzicht auf die Benutzung des Begriffs «Spezialbehörden» in Absatz 2 ist die Definition dieses Begriffs obsolet. Diese Verordnung nimmt bei einzelnen Kompetenzvorschriften Bezug auf die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche von Stadtrat, Schulpflege und Ratsleitung, so z.B. in Art. 5 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 VFH, weshalb die einzelnen Zuständigkeitsbereiche zu definieren sind. Der Zuständigkeitsbereich des Stadtrates umfasst sämtliche PG, welche organisatorisch einem Departement zugeordnet sind sowie die Stadtkanzlei. Zum «Schulwesen» gehören nach Art. 41 nGO die Volksschule inkl. Tagesstrukturen und die Sonderschulung. Die zuständige Schulbehörde ist die Schulpflege. Zusätzlich ist die Zuständigkeit für die Produktgruppen «Stadtparlament» sowie die dem Stadtparlament administrativ zugeordneten Aufsichtsstellen gemäss Art. 63, 64 und 65 nGO «Finanzkontrolle» sowie «Ombuds- und Datenschutzstelle» in dieser Verordnung zu verankern.
Art. 2 Budget und Jahresrechnung ¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die Gemeinden dargestellt sowie nach Produktgruppen (institutionelle Gliederung) und Aufgaben (funktionale Gliederung) gegliedert.		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
² Die Erfolgsrechnung wird in Form von Globalbudgets und Globalrechnungen geführt. ³ Die Investitionsrechnung wird nach dem Kontenrahmen der Gemeinderechnung gegliedert. Sie wird dem Grossen Gemeinderat getrennt von Globalbudget und Globalrechnung zum Beschluss vorgelegt.	³ Die Investitionsrechnung wird getrennt von Globalbudget und Globalrechnung dargestellt. ⁴ Das städtische Vermögen besteht aus a. dem allgemeinen Verwaltungsvermögen (steuerfinanziert), b. dem Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe (gebührenfinanziert), c. dem Finanzvermögen.	Die Gliederung der Investitionsrechnung ist bereits in Absatz 1 enthalten und muss nicht wiederholt werden. Die Investitionsrechnung ist Teil der Budgetvorlage bzw. der Jahresrechnung und wird dem Parlament nicht in einer separaten Vorlage überwiesen. Das Gemeindegesetz (GG) und die Gemeindeverordnung (VGG) unterscheiden lediglich zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen. Demzufolge soll die in Winterthur übliche Unterscheidung in «allgemeines Verwaltungsvermögen» und «Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe» neu in dieser Verordnung definiert werden.
Art. 3 Produkte ¹ Die Leistungen der Stadtverwaltung werden in Produkte gegliedert. Diese orientieren sich an den Interessen der Stadt sowie an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden. ² Ein Produkt wird definiert durch a. den Leistungskatalog, b. seine Finanzierung (Gesamtkosten, Gesamterlös, Nettoergebnis, Kostendeckungsgrad), c. die operativen Ziele, d. die Leistungsmengen.		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
Art. 4 Produktgruppen ¹ Die Produkte werden entsprechend ihrem sachlichen Zusammenhang zu Produktgruppen zusammengefasst. ² Eine Produktgruppe wird in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bezeichnet. ³ Im Bereich des Schulwesens gelten die Schulbehörden als verantwortliche Leitung.	² Eine Produktgruppe wird in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bezeichnet. In Ausnahmefällen erfolgt die Zuordnung und Bezeichnung der Leitung auf Stufe der Produkte. ³ Im Bereich des Schulwesens ist die Schulpflege die verantwortliche Leitung.	Im Normalfall wird eine Produktgruppe einem Bereich zugeordnet. In Ausnahmefällen können auch mehrere Bereiche zuständig sein, beispielsweise die PG Steuern (Steueramt) und Finanzausgleich (Finanzamt). Neue Bezeichnung und Präzisierung gemäss nGO. Im Gegensatz zu den Produktgruppen in Abs. 1 ist im Bereich des Schulwesens ein Gremium anstelle einer Einzelperson die verantwortliche Leitung.
Art. 5 Gliederung von Budget und Jahresrechnung ¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktgruppen richtet sich nach Anhang 1.	¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktgruppen obliegt dem Stadtparlament.	Änderungen der Produktgruppen-Struktur obliegen dem Stadtparlament und sind weiterhin mit einer entsprechenden Weisung zur Genehmigung vorzulegen. Hingegen soll Anhang 1 aufgehoben werden. Damit kann vermieden werden, dass auch Änderungen bei den Produkten gemäss Absatz 2, welche nicht in der Zuständigkeit des Parlaments liegen, zu einer Verordnungsänderung führen. Anstelle von Anhang 1 wird künftig vom Finanzamt eine Übersicht der Produktgruppen und Produkte als Anhang zum Globalbudget und zur Globalrechnung geführt.

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
² Die Gliederung in Produkte obliegt dem Stadtrat. Änderungen werden dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.	² Die Gliederung der Produktgruppen in Produkte obliegt dem Stadtrat, der Schulpflege und der Ratsleitung des Stadtparlaments in ihren Zuständigkeitsbereichen. Änderungen werden dem Stadtparlament mit dem Globalbudget oder der Globalrechnung zur Kenntnis gebracht.	Neue Bezeichnungen gemäss nGO. Für die Gliederung der PG im Schulbereich ist neu die Schulpflege zuständig. Für die Gliederung der PG Stadtparlament und der dem Stadtparlament administrativ zugeordneten Stellen (Finanzkontrolle, Ombuds- und Datenschutzstelle) soll neu die Ratsleitung zuständig sein. Präzisierung der Kenntnisnahme von Änderungen der Produkte-Struktur gemäss heutiger Praxis.
2 Aufgaben- und Finanzplanung		
Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan ¹ Die Aufgaben- und Finanzplanung erfolgt mit dem Finanz- und Aufgabenplan (FAP). ² Der FAP wird jährlich für das Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt. Für die Planjahre gibt er Aufschluss über a. die Entwicklung des Globalkredites, b. die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben, c. die vorgesehenen und bewilligten Investitionen, d. die wesentlichen Massnahmen und Projekte.	¹ Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben. a. die Entwicklung der Erfolgsrechnung, b. Aufgehoben. d. Aufgehoben. e. die Entwicklung des Vermögens (Planbilanz), f. die Plangeldflussrechnung,	Umschreibung des Zwecks gemäss § 95 Abs. 1 GG. Die Finanzplanung wird sowohl für die Erfolgsrechnung (FAP, Budget Teil A) als auch die Investitionsrechnung (Investitionsplanung, Budget Teil A, Anhang) erstellt. Zusätzlich wird der FAP auch im Teil B (Globalbudget, Informationsteil) geführt. Budget Teil A (FAP, Planerfolgsrechnung) Verschoben zu Absatz 2^{bis} lit. b. Budget Teil A, Anhang Die Massnahmen und Projekte sind nicht Bestandteil des FAP; sie werden jedoch im Globalbudget im Informationsteil erwähnt (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. d VFH). Budget Teil A (FAP) Budget Teil A (FAP)

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
³ Der FAP wird dem Grossen Gemeinderat mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.	g. die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten. ^{2bis} Im Globalbudget gibt der FAP zusätzlich Aufschluss über a. die Entwicklung der Globalkredite, b. die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben. ³ Der FAP wird dem Stadtparlament mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.	Weisung zum Budget Vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. g VFH. Globalbudget, Informationsteil Globalbudget, Informationsteil Neue Bezeichnung gemäss nGO.
3 Budgetierung		
Art. 7 Zweck der Globalbudgetierung ¹ Die Globalbudgets sind ein Führungsinstrument des Grossen Gemeinderates. Sie erlauben dem Parlament, auf Umfang und Qualität des Leistungsangebotes der Verwaltung Einfluss zu nehmen. Die Globalbudgets enthalten alle Angaben, die erforderlich sind, um die Leistungen der Verwaltung parlamentarisch zu steuern.	¹ Die Globalbudgets sind ein Führungsinstrument des Stadtparlaments. Sie enthalten die erforderlichen Angaben, um den Umfang und die Qualität des Leistungsangebotes der Verwaltung parlamentarisch zu steuern.	Neue Bezeichnung Stadtparlament gemäss nGO und redaktionelle Anpassung.
Art. 8 Inhalt des Globalbudgets ¹ Das Globalbudget besteht aus a. der allgemeinen Umschreibung der Produktgruppe, b. dem Beschlussteil, c. dem Informationsteil.		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
Art. 9 Allgemeine Umschreibung der Produktgruppe ¹ Die allgemeine Umschreibung der Produktgruppe enthält a. den Auftrag der Produktgruppe, b. die Umschreibung der einzelnen Produkte der Produktgruppe, c. den Hinweis auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde, d. die Bezeichnung der verantwortlichen Leitung.	b. <i>Aufgehoben.</i> d. die Bezeichnung der zuständigen Organisationseinheit und der verantwortlichen Leitung.	Die Umschreibung der Produkte ist in der allgemeinen Umschreibung der Produktgruppen nicht enthalten. Vgl. Kommentar zu Art. 4 VFH
Art. 10 Beschlussenteil ¹ Gegenstand des Beschlusstells sind a. die parlamentarischen Zielvorgaben als Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen der Produktgruppe, b. der Globalkredit.		
Art. 11 Parlamentarische Zielvorgaben ¹ Die parlamentarischen Zielvorgaben sind jährliche Leistungsziele, die, abgestimmt auf den Globalkredit, Umfang und Qualität der Leistungen einer Produktgruppe für das Budgetjahr bestimmen. ² Den Zielvorgaben werden quantitative und qualitative Indikatoren zur Leistungsmessung zugeordnet, mit denen am Jahresende die Zielerreichung festgestellt werden kann.		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
³ Die parlamentarischen Zielvorgaben beziehen sich in der Regel auf die Produktgruppe. Lassen sich auf dieser Ebene keine geeigneten Zielvorgaben bestimmen, können sich die Steuerungsvorgaben auch auf einzelne Produkte beziehen, die hinsichtlich Mitteleinsatz, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.	³ Die parlamentarischen Zielvorgaben beziehen sich auf die Produktgruppe oder ihre Produkte. ⁴ Die Festsetzung, Aufhebung und Änderung von parlamentarischen Zielvorgaben obliegt dem Stadtparlament. Sie werden mit dem Budget beschlossen. Die zuständige Kommission ist vorgängig anzuhören.	Anpassung an die Praxis, wonach sich parlamentarische Zielvorgaben oft auf einzelne Leistungen (Produkte) von Produktgruppen beziehen. Der Prozess zur Festsetzung, Aufhebung und Änderung von Zielvorgaben entspricht der aktuellen Praxis und soll neu in der VFH verbindlich geregelt werden. Mit der Anhörung der zuständigen Kommission ist die unterjährige Behandlung der parlamentarischen Zielvorgaben gemeint, nicht die reguläre Budgetberatung.
Art. 12 Globalkredit ¹ Der Globalkredit bezieht sich auf die Produktgruppe und wird als Nettokredit bewilligt. ² Die Organisationseinheiten müssen den bewilligten Globalkredit einhalten. Vorbehalten bleiben Art. 15 und Art. 16 über die nachträglichen Budgetveränderungen. ³ Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Organisationseinheiten grundsätzlich frei, ihre Mittel zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktgruppe eingehalten wird. Der Stadtrat kann einschränkende Regeln erlassen.	³ Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Organisationseinheiten frei, ihre Mittel innerhalb einer Produktgruppe zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktgruppe eingehalten wird. Der Stadtrat kann einschränkende Regeln erlassen.	Eine Mittelverschiebung ist nur innerhalb einer Produktgruppe zulässig. Da einzelnen Organisationseinheiten mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, ist diese Präzisierung erforderlich.
Art. 13 Informationsteil ¹ Der Informationsteil enthält für jede Produktgruppe in der Regel		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
a. die Zahlen des Vorjahresbudgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung sowie den Kommentar zu signifikanten Abweichungen, b. die Kosten, Erlöse und den Kostendeckungsgrad, c. das bewilligte und vorgesehene Investitionsvolumen, d. die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres, e. die Umschreibung von Leistungen, Zielen und Finanzierung der einzelnen Produkte, f. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen, g. den Finanz- und Aufgabenplan. ² ...	c. <i>Aufgehoben.</i> d. die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres und der Folgejahre,	Die Kommentierung der signifikanten Abweichungen bezieht sich auf die Abweichungen zwischen dem Vorjahresbudget und dem beantragten Budget. Investitionen sind nicht Teil des Globalbudgets und der Globalrechnung und werden deshalb auch nicht im Informationsteil ausgewiesen. Sie sind im Budget und in der Jahresrechnung im Teil A ersichtlich. Die Beschreibung der wesentlichen Massnahmen beschränkt sich nicht auf das Budgetjahr, sondern bezieht sich auch auf die Folgejahre. Dazu zählen beispielsweise die Personalinformationen.
	Art. 13a Budgetierung von Investitionsvorhaben ¹ Die beantragten Budgetkredite für Investitionsvorhaben werden in der Kontrolle der Investitionskredite vorbehaltlich Absatz 2 einzeln ausgewiesen. ² Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsvorhaben einer Produktgruppe mit gleichem Zweck in Sammelpositionen ist für folgende Vorhaben zulässig: a. Verpflichtungskredite für neue Investitionsausgaben bis 300 000 Franken pro Einzelobjekt, b. Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen bis 300 000 Franken pro Einzelobjekt,	Die bisherigen Sammelkredite erhalten mit Art. 13a den rechtlichen Charakter von Budgetkrediten und werden künftig «Sammelpositionen» genannt. Mit der Verankerung im vorliegenden Erlass des Parlaments erhalten sie die erforderliche rechtliche Grundlage. Für Investitionsausgaben, welche erfahrungsgemäss anfallen, aber zum Zeitpunkt der Budgetberatung noch nicht im Detail bekannt waren, wurden in der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt Sammelkredite geschaffen (Art. 18 VVFH), die dem Stadtrat bzw. den Departementen einen «Topf» für die unterjährige Genehmigung von Einzelobjekten für einen

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
	c. Gebundene Investitionsausgaben bis 2 000 000 Franken pro Einzelobjekt, sofern die Gebundenheit aller Einzelobjekte von vornherein feststeht, d. Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen in der Zuständigkeit des Stadtrates, e. Gewährung von Darlehen in der Zuständigkeit des Stadtrates. ³ Sammelpositionen werden in der Kontrolle der Investitionskredite mit der Bezeichnung «SP», Sammelpositionen für gebundene Ausgaben zusätzlich mit einem Paragrafenzeichen (§) gekennzeichnet und mit dem Gesamtbetrag des Budgetjahres geführt. ⁴ Die in einer Sammelposition zusammengefassten Vorhaben sind im Rahmen der Budgetberatung im Stadtparlament auf Verlangen einzeln auszuweisen, soweit sie zum Zeitpunkt der Budgetierung bereits bekannt sind.	bestimmten Zweck zur Verfügung stellten. Die rechtliche Legitimität dieser Sammelkredite wurde vom Bezirksrat und von der Finanzkontrolle in Frage gestellt. Da der Stadtrat unter der bisherigen GO keine Kompetenz zur Bewilligung von Verpflichtungskrediten hatte, galten die Sammelkredite für neue Investitionsausgaben als konstitutiv (also vom Stadtparlament mit dem Budget) bewilligte Rahmenkredite (Art. 55 VVFH). Hinsichtlich der Sammelkredite für gebundene Investitionsausgaben wurde die Gebundenerklärung an die Departemente delegiert (Art. 57 VVFH). Mit der in der nGO vorgesehenen eigenen Kreditbewilligungskompetenz des Stadtrates fällt ein Grund für die Führung von Sammelkrediten weg. Dennoch bleibt das Bedürfnis nach einer gesammelten Darstellung von neuen und gebundenen Ausgaben, welche zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht vollständig bekannt sind, bestehen. Neu sollen in Budget und Rechnung deshalb Sammelpositionen als gesammelt dargestellte <i>Budgetkredite</i> geführt werden. Damit beinhalten sie keine problematischen Kompetenzdelegationen, solange die damit finanzierten Vorhaben in der Zuständigkeit des Stadtrates (oder der Schulpflege) liegen, d.h. in der jeweiligen Kompetenz für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten, Gebundenerklärungen, Anlagekompetenzen und Gewährung von Darlehen. Da Sammelpositionen wie schon die Sammelkredite stets für klar umschriebene Zwecke einzelner Produktgruppen zur Verfügung stehen, steht dem Stadtparlament die genügend detaillierte Darstellung der Investitionsausgaben zur Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion weiterhin zur Verfügung. Ausserdem sind alle zum Zeitpunkt der Budgetberatung im Stadtparlament bereits bekannten Vorhaben auf Verlangen auszuweisen.

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
4 Berichterstattung, Budgetveränderungen und Rechnungslegung		
Art. 14 Berichterstattung während des Jahres ¹ Für jede Produktgruppe wird zweimal jährlich ein Bericht mit einer Hochrechnung auf das erwartete Jahresergebnis erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. ² Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates über das Ergebnis der Hochrechnung.	² Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Stadtparlaments über das Ergebnis der Hochrechnung.	Neue Bezeichnung gemäss nGO.
Art. 15 Budgetergänzungen ¹ Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres ab, dass mehr Mittel benötigt werden, als vom Grossen Gemeinderat bewilligt sind, kann der Stadtrat den Globalkredit ergänzen durch a. die Bewilligung zusätzlicher Mittel aus seinen Kompetenzkrediten, b. die Gebundeneerklärung von Mehrausgaben.	¹ Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres eine relevante Überschreitung eines vom Stadtparlament bewilligten Budgetkredits (Globalkredite der Produktgruppen und Budgetkredite für Investitionsvorhaben) ab, können zusätzliche Mittel bewilligt werden a. vom Stadtrat gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung, b. durch die Gebundeneerklärung von nicht vorhersehbaren, dringlichen gebundenen Ausgaben, ausschliesslich von der zuständigen Instanz gemäss Art. 28 Abs. 1,	Mit SR.10.1469-5 hat der Stadtrat in Absprache mit der Aufsichtskommission ein Vorgehen festgelegt, wie mit unter dem Jahr prognostizierten Budgetüberschreitungen umzugehen ist. Damit verbunden war der Auftrag, die Handlungsanweisung bei Gelegenheit im ordentlichen Recht zu verankern, was mit vorliegendem Artikel (adaptiert an die nGO) vollzogen wird. Selbstverständlich wird vor der Beantragung einer Budgetergänzung stets geprüft, ob ein Mehrbedarf an anderer Stelle kompensiert (z.B. mittels Entnahme aus den Produktgruppen-Rücklagen) und der Budgetkredit dadurch eingehalten werden kann. Die nGO sieht für den Stadtrat die nicht übertragbare Kompetenz zur Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben im definierten Rahmen vor. Die Zuständigkeit für Gebundeneklärungen wird in Art. 28 Abs. 1 definiert und ist nicht delegierbar, wenn die mit einer Gebundeneerklärung bewilligten Ausgaben zu einer Budgetüberschreitung führen (vgl. bisheriger Art. 56 Abs. 3 VVFH).

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
	c. als Nachtragskredite vom Stadtparlament in den übrigen Fällen. ² Eine relevante Überschreitung liegt vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist oder ein bestehender Budgetkredit voraussichtlich um mehr als 5 Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 500 000 Franken überschritten wird. ³ Nachtragskredite werden dem Stadtparlament in der Regel in Form von Sammelanträgen unterbreitet. Bei zeitlicher Dringlichkeit sind Einzelvorlagen zulässig. ⁴ Auf Budgetergänzungen gemäss Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn a. die Überschreitung eines Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist, b. die erwartete Überschreitung eines Budgetkredits auf nicht beeinflussbare (exogene) Mindereinnahmen zurückzuführen ist.	Im Gegensatz zu anderen Städten wurden Nachtragskredite in Winterthur bisher selten beantragt. Mit der Etablierung dieses Instruments kann auf die adäquate und in § 115 Abs. 1 GG vorgesehene Weise auf unvorhergesehene Entwicklungen reagiert werden. Definition der relevanten Budgetüberschreitung gemäss Handlungsanweisung. Es ist neu vorgesehen, dem Stadtparlament in einem noch zu bestimmenden Rhythmus Sammelanträge zu unterbreiten. Möglich bleiben weiterhin auch Einzelanträge, indem z.B. mit dem Verpflichtungskredit auch der Nachtragskredit beantragt wird. Ist beispielsweise der Baufortschritt eines Bauprojektes in der Investitionsrechnung schneller als erwartet und wird deshalb das Budget des entsprechenden Jahres überschritten, muss gemäss GG kein Nachtragskredit für die Weiterführung des Projektes eingeholt werden, solange der Verpflichtungskredit des gesamten Vorhabens eingehalten werden kann (§ 115 Abs. 3 lit. a GG). Entspricht der geltenden Praxis.

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
Art. 16 Budgetreduktionen ¹ Zeichnet sich im Verlauf des Geschäftsjahres ab, dass der Ausgleich der Rechnung gefährdet ist, kann der Stadtrat einzelne oder sämtliche Globalkredite kürzen. Entsprechende Anordnungen sind auch für die Spezialbehörden verbindlich.	¹ Zeichnet sich im Verlauf des Geschäftsjahres ab, dass der Ausgleich der Rechnung gefährdet ist, kann der Stadtrat einzelne oder sämtliche Globalkredite kürzen. Entsprechende Anordnungen sind für sämtliche Produktgruppen verbindlich.	Begriffliche Präzisierung (siehe Art. 1 VFH).
	Art. 16a Budgetübertragungen ¹ Der Stadtrat, die Schulpflege und die Ratsleitung des Stadtparlaments können die ergebnisneutrale Übertragung von Globalkrediten oder Teilen davon zwischen Produktgruppen bewilligen, wenn sie die Folge einer unterjährigen Neuzuteilung von Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen ist.	Die Ausübung der stadträtlichen Kompetenz zur Regelung von Organisation und Leitung der Verwaltung gem. Art. 32 Abs. 2 lit. a nGO und die Leitung der Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a. nGO bedingen die Möglichkeit, mit der unterjährigen Verschiebung von Aufgaben innerhalb der Verwaltung auch die entsprechenden Finanzmittel unterjährig zu verschieben. Dasselbe gilt für die Ratsleitung für die administrativ dem Stadtparlament zugeordneten Produktgruppen.
Art. 17 Berichterstattung über das Geschäftsjahr ¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird der Globalkredit abgerechnet und über die erbrachten Leistungen und Tätigkeiten Bericht erstattet. ² Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr umfasst a. die kommentierte Globalrechnung, b. den Geschäftsbericht.		
Art. 18 Globalrechnung ¹ Der Grosse Gemeinderat genehmigt für jede Produktgruppe	¹ Das Stadtparlament genehmigt für jede Produktgruppe	Neue Bezeichnung gemäss nGO.

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
a. das Ergebnis des Soll-Ist-Vergleichs der parlamentarischen Zielvorgaben, b. den abgerechneten Globalkredit, c. die Einlage in die Produktgruppen-Rücklagen. ² Dem Grossen Gemeinderat werden ergänzend für jede Produktgruppe in der Regel zur Kenntnis gebracht a. den Soll-Ist-Vergleich der Kosten- und Erlösgruppen, b. die Bruttozielabweichung, c. die Bezeichnung der exogenen Faktoren, d. die Nettozielabweichung, e. die Angaben zur Verwendung der Rücklagen, f. die Entwicklung der Rücklagen, g. die Entwicklung der Investitionen, h. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen. ³ Der Kommentar zur Globalrechnung begründet die Abweichungen zwischen Zielvorgaben und Zielerreichung sowie die zu treffenden Massnahmen. ⁴ ...	² Dem Stadtparlament werden ergänzend für jede Produktgruppe in der Regel zur Kenntnis gebracht e. <i>Aufgehoben.</i> g. <i>Aufgehoben.</i>	Neue Bezeichnung gemäss nGO. «Die Angaben zur Verwendung der Rücklagen» ist missverständlich; in der Globalrechnung ist lediglich die Höhe von Entnahmen enthalten. Dies kann unter lit. f subsumiert werden. Investitionen sind nicht Teil des Globalbudgets und werden daher in der Globalrechnung nicht aufgeführt.

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
Art. 19 Geschäftsbericht ¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltung einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.	¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltung einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, welcher dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht wird.	Neue Bezeichnung gemäss nGO.
Art. 20 Exogene Faktoren ¹ Der Stadtrat definiert die zulässigen exogenen Faktoren.		
Art. 21 Bildung von Produktgruppen-Rücklagen ¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Stadtrates mit der Abnahme der Jahresrechnung den Prozentsatz der positiven Nettozielabweichung, welcher der Produktgruppe gutgeschrieben wird. Die Höhe des Prozentsatzes wird für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt. ² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe in der Regel zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange die Rücklage einen positiven Saldo aufweist.	¹ Das Stadtparlament beschliesst auf Antrag des Stadtrates mit der Abnahme der Jahresrechnung für die positiven und negativen Nettozielabweichungen je einen generellen Einlage- und Entnahmesatz. ^{1bis} Die generellen Prozentsätze für Einlagen und Entnahmen werden für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt. Sie betragen maximal 20 Prozent. ^{1ter} Die individuellen Einlagesätze werden vom Stadtrat festgelegt und berücksichtigen nebst dem generellen Einlagesatz den Grad der Erreichung der parlamentarischen Zielvorgaben. ² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange die Rücklage einen positiven Saldo aufweist.	Neue Bezeichnung gemäss nGO. Rechtsgrundlage für die Bildung und Auflösung von Rücklagen: § 89 GG. Präzisierung im Sinne der geltenden Praxis, wonach für die positiven und negativen Nettozielabweichungen häufig abweichende Prozentsätze definiert werden. Die Vorgabe des maximalen Prozentsatzes von 20% für Einlagen in PG-Rücklagen war in der Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden geregelt (LS 133.3). Mit der Inkraftsetzung des neuen GG wurde diese Verordnung aufgehoben. Da es im GG keine entsprechenden Vorgaben mehr gibt, kann die Gemeinde selber eine solche festsetzen. Praxisgemässe Ergänzung des Grundsatzes gemäss der in Art. 43 Abs. 3 VVFH enthaltenen Regelung. Verzicht auf die Einschränkung «in der Regel».

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
³ Die Rücklage einer Produktgruppe darf höchstens 10 Prozent ihres durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre betragen.	⁴ Keine Rücklagen führen nicht operativ tätige Produktgruppen und die Eigenwirtschaftsbetriebe.	Praxisgemässe Ergänzung (betrifft z.B. die Produktgruppe «Steuern und Finanzausgleich»).
Art. 22 Verwendung der Produktgruppen-Rücklagen ¹ Die Rücklagen stehen der Produktgruppe zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind zur Tilgung von Verlusten und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu verwenden. ² Für Zuwendungen (Barausschüttungen oder Naturalabgaben) an das Personal gelten die personalrechtlichen Bestimmungen.	¹ Die Rücklagen stehen den Produktgruppen zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ² <i>Aufgehoben</i>	Die Rücklagen können gemäss § 89 Abs. 2 und 3 GG neben der vorgeschriebenen Entnahme bei einer negativen Nettozielabweichung gemäss Art. 21 Abs. 2 VFH für die «wirtschaftliche Aufgabenerfüllung» verwendet werden. Im Kommentar zum Gemeindegesetz wird dazu ausgeführt, dass Rücklagen lediglich für die wirtschaftliche Erfüllung der gesetzlichen und in den Leistungsumschreibungen konkretisierten Aufgaben der Produktgruppen verwendet werden dürfen (N 5 zu § 89 Abs. 2 GG). Rücklagen sind somit namentlich für die Finanzierung nicht budgetierter Ausgaben für die einer Produktgruppe obliegenden Aufgaben einzusetzen. Ob Zuwendungen an das Personal in Form von Einmalzulagen gemäss Art. 53 Vollzugsverordnung zum Personalstatut unter den Begriff «wirtschaftliche Aufgabenerfüllung» subsumiert werden können, ist rechtlich unklar. Der Kommentar zu § 89 GG legt den Begriff eng aus. Um nicht Gefahr zu laufen, eine kommunale Grundlage zu schaffen, die gegen das Gemeindegesetz verstösst, ist Absatz 2 aufzuheben. Die Rechtsfrage wird unverzüglich mit dem Gemeindeamt geklärt. Zu welchen Zwecken Rücklagen gestützt auf das GG künftig verwendet werden dürfen, wird im Rahmen der Revision der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt näher geregelt.

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
Art. 23 Betriebsreserven ¹ Die Betriebsgewinne und Betriebsverluste der Eigenwirtschaftsbetriebe werden auf Spezialfinanzierungskonten (Betriebsreserven) vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.	¹ Die Eigenwirtschaftsbetriebe führen Betriebsreserven (Spezialfinanzierungskonten), auf welche ihre Betriebsgewinne und Betriebsverluste vorgetragen werden.	Anpassung der Terminologie gemäss § 88 Abs. 3 GG.
	Art. 23a Kontrolle der Investitionskredite ¹ Die Budgetkredite für Investitionsvorhaben werden in der Kontrolle der Investitionskredite im Anhang zur Jahresrechnung vorbehältlich Absatz 2 einzeln ausgewiesen. ² Die Sammelpositionen werden in der Kontrolle der Investitionskredite mit dem bewilligten und dem beanspruchten Betrag ausgewiesen. ³ Die in einer Sammelposition zusammengefassten Vorhaben sind im Rahmen der Rechnungsabnahme im Stadtparlament auf Verlangen einzeln auszuweisen.	Analog zu Art. 13a VFH soll der Ausweis von Sammelpositionen im Jahresabschluss hier festgehalten werden.
5 Aufgaben- und Ausgabenvollzug		
Art. 24 Finanzhaushalt ¹ Der Stadtrat führt den eigenen Finanzhaushalt und denjenigen der Spezialbehörden.	¹ Der Stadtrat führt den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur.	Begriffliche Präzisierung.

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
Art. 25 Leistungsvereinbarungen ¹ Die Departementsleitungen schliessen mit ihren Produktgruppenverantwortlichen Leistungsvereinbarungen ab, welche die Vorgaben des Globalbudgets spezifizieren. Diese Vereinbarungen gelten als verwaltungsinterne Weisungen. ² Vor dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Zuständigkeitsbereich der Spezialbehörden ist deren Zustimmung einzuholen. ³ Im Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden werden die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Stadtrat und den Schulbehörden abgeschlossen.	Art. 25 Aufgehoben.	Leistungsvereinbarungen haben in den heutigen Führungsstrukturen der Departemente zumeist keine massgebliche Funktion mehr. Die Pflicht zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen soll deshalb aufgehoben werden. Auf freiwilliger Basis können weiterhin Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
Art. 26 Leistungsverrechnung ¹ Der Stadtrat regelt die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Stadtverwaltung und bringt die Regelung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.	¹ Der Stadtrat regelt die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Stadtverwaltung in einem Behördenerlass.	Die Regelung des Stadtrates erfolgt in einem Behördenerlass, der öffentlich ist und deshalb nicht gesondert vom Stadtparlament zur Kenntnis genommen werden muss.
Art. 27 Leistungsstandards ¹ Der Stadtrat regelt die Leistungsstandards, welche für alle Organisationseinheiten gleichermassen gelten.	Art. 27 Aufgehoben.	Die Zuständigkeit des Stadtrates für die Regelung von allgemein gültigen Standards ergibt sich bereits aus seiner Kompetenz zur Organisation und Leitung der Verwaltung.

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
Art. 28 Gebundene Ausgaben ¹ Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden vom Stadtrat und der Zentralschulpflege in deren Zuständigkeitsbereichen nach Massgabe von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz beschlossen. ² Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 1 Mio. Franken und von jährlich wiederkehrend über Fr. 250'000 ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.	¹ Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden in ihren Zuständigkeitsbereichen vom Stadtrat, der Schulpflege, der Ratsleitung des Stadtparlamentes sowie von den von ihnen bezeichneten Organisationseinheiten nach Massgabe von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz beschlossen. ² Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 1 000 000 Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.	Für Gebundenerklärungen sind gemäss § 105 GG der Stadtrat, die Schulpflege sowie eigenständige Kommissionen zuständig. Dementsprechend sind gemäss der neuen GO zuständig: - der Stadtrat (Art. 34 Abs. 2 lit. b nGO) - die Schulpflege (Art. 49 Abs. 1 lit. b nGO). Für die Zuständigkeit des Stadtparlamentes zur Bewilligung gebundener Ausgaben fehlt im GG eine explizite Bestimmung. Gemäss Auskunft des Gemeindeamtes handle es sich dabei um eine Gesetzeslücke und es könne auch das Stadtparlament Gebundenerklärungen zu Lasten des Globalkredits der Produktgruppe «Grosser Gemeinderat» bzw. künftig «Stadtparlament» bewilligen. Entsprechend ist die Zuständigkeit der Ratsleitung in dieser Verordnung explizit zu verankern. Diese Kompetenz kann gemäss nGO in den Ausführungserlassen des Stadtrates und Schulpflege an untergeordnete Stellen delegiert werden (Art. 34 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 1 nGO). Ebenso kann diese Kompetenz in den gemeinderätlichen Verordnungen der Finanzkontrolle, der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle bis zu einem bestimmten Betrag an die jeweiligen Organisationseinheiten delegiert werden. Redaktionelle Anpassung an die geltende Schreibweise von Geldbeträgen.

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
	Art. 28a Bewilligung neuer Ausgaben ¹ Die Bewilligung neuer Ausgaben wird vom Stadtrat und der Schulpflege in ihren Behördenerlassen näher geregelt. ² Die Bewilligung neuer Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtparlaments, der Finanzkontrolle sowie der Ombuds- und Datenschutzstelle werden in ihren Gemeindeerlassen näher geregelt.	Die neue Gemeindeordnung regelt die übertragbaren Finanzkompetenzen des Stadtrates (Art. 34 Abs. 2 lit. c und d nGO) und der Schulpflege (Art. 49 Abs. 1 lit. c und d nGO). Die Delegation an untergeordnete Stellen erfolgt in den jeweiligen Behördenerlassen. Zusätzlich ist hier auch die Zuständigkeit des Stadtparlaments zur Delegation der Bewilligung von neuen Ausgaben in seinem Aufgabenbereich sowie für die ihm administrativ zugeordneten Organisationseinheiten zu regeln.
Art. 29 Ausgabenvollzug ¹ Für den Ausgabenvollzug ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der Stadtrat zuständig. Er kann Teile dieser Kompetenz an die Verwaltung delegieren. ² Den Spezialbehörden obliegt der Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Budgets und der nötigen Verpflichtungskredite, soweit ihnen in ihrem Verantwortungsbereich sachlich eine Verfügungs- oder Regelungskompetenz zukommt.	¹ Der Ausgabenvollzug und dessen Übertragung an untergeordnete Organisationseinheiten obliegt in ihren Zuständigkeitsbereichen a. dem Stadtrat, b. der Schulpflege, c. der Ratsleitung des Stadtparlaments, d. den Leitungen der Finanzkontrolle, der Ombuds- und der Datenschutzstelle. ² Grundlage des Ausgabenvollzugs sind das bewilligte Budget inklusive seiner Nachträge sowie die von den zuständigen Instanzen bewilligten Verpflichtungskredite und Gebundenerklärungen.	Für den Ausgabenvollzug und dessen Delegation sind gemäss nGO der Stadtrat (Art. 34 Abs. 2 lit. a nGO). und die Schulpflege (Art. 49 Abs. 1 lit a nGO) zuständig. Zusätzlich ist die Zuständigkeit der Ratsleitung sowie der unabhängigen städtischen Aufsichtsstellen hier zu verankern.

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
	Art. 29a Inkassowesen und Verlustscheinbewirtschaftung ¹ Die für das Inkasso von Forderungen der Stadt zuständigen Bereiche sind befugt, die für die Beurteilung der Bonität der Schuldner und Schuldnerinnen notwendigen Informationen dem städtischen Steueramt zur Verfügung zu stellen. ² Das Steueramt ist ermächtigt, sämtliche Verlustscheine der Stadt Winterthur auf ihre Einbringlichkeit anhand der Steuerdaten der Schuldner und Schuldnerinnen zu überprüfen und die zuständigen Bereiche über die Ergebnisse zu informieren.	Mit Beschluss vom 2. Juni 2021 (SR.19.410-2) hat der Stadtrat die teilzentrale Verlustscheinbewirtschaftung beschlossen. Der Kern der teilzentralen Verlustscheinbewirtschaftung besteht in einer periodischen Bonitätsprüfung der Schuldnerinnen und Schuldner durch das Steueramt. Damit wird die aktive Einforderung von Verlustscheinen auf diejenigen mit hohen Chancen auf Wiedereinbringlichkeit fokussiert. Um das Steueramt zur Bonitätsprüfung der Verlustscheine anderer Bereiche rechtlich zu legitimieren (insbesondere für die datenrechtlich sensiblen Verlustscheine der Sozialen Dienste), hat die Datenaufsichtsstelle die Schaffung einer rechtlichen Grundlage in einem Gemeindeerlass gefordert. Dies soll mit dem neuen Artikel 29a vollzogen werden.
	Art. 29b Internes Kontrollsystem ¹ Die Departemente führen ein internes Kontrollsystem (IKS) und erstatten dem Stadtrat jährlich Bericht.	Verschoben von Art. 31 Abs. 3 VFH und adaptiert an die heutige Praxis. Der Einbezug der Finanzkontrolle erfolgte bei der Erarbeitung des IKS.
6 Schlussbestimmungen		
Art. 30 Inkraftsetzung ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	Art. 30 <i>Aufgehoben.</i>	Die Inkraftsetzung wird künftig im Zuge der Verabschiedung von Verordnungsänderungen bestimmt.
Art. 31 Vollzug ¹ Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Verordnung. ² Den Spezialbehörden obliegt der Vollzug in ihrem Zuständigkeitsbereich.	¹ Das Stadtparlament, der Stadtrat und die Schulpflege regeln den Vollzug dieser Verordnung in ihren Zuständigkeitsbereichen. ² <i>Aufgehoben.</i>	Zusammenfassung von Absatz 1 und 2

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Erläuterungen
³ Der Stadtrat legt unter Einbezug der Finanzkontrolle die Grundsätze für ein zweckmässiges internes Kontrollsystem fest.	³ <i>Aufgehoben.</i>	Verschoben zu Art. 29b VFH.
7 ...		
Art. 32 ...		
Anhänge		
1 Gliederung von Budget und Jahresrechnung	<i>aufgehoben</i>	Siehe Kommentar zu Art. 5 VFH.